



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

21. Juni 2007

31. Jahrgang / Nr. 25

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

216. Bekanntmachung gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Hauke Allers, Cappel
217. Bekanntmachung gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Uwe Schriefer, Ihlienworth
218. Bekanntmachung gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Horst Fastert, Geversdorf

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

219. Hauptsatzung der **Gemeinde Hollen**, Landkreis Cuxhaven, vom 20. März 2007
220. Dritte Satzung vom 20. März 2007 zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der **Gemeinde Hollen**, Landkreis Cuxhaven, vom 19. Oktober 2000
221. Satzung der **Gemeinde Padingbüttel** über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Padingbüttel, Landkreis Cuxhaven, vom 31. Mai 2007

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

216.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205)
in der zurzeit gültigen Fassung

Herr Hauke Allers, Oberstrich 9, 27632 Cappel, hat mit Antrag vom 30. November 2006 die Genehmigung für die Errichtung eines Bullenstalles und einer Dungplatte auf dem Grundstück in der Gemarkung Cappel, Flur 8, Flurstücke 27/2 gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1 ee und ff, Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 1 UVP in Verbindung mit Ziffer 7.11.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 05. Juni 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

217.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205)
in der zurzeit gültigen Fassung

Herr Uwe Schriefer, Westerende 61, 21775 Ihlienworth, hat mit Antrag vom 12. März 2007 die Genehmigung für den Anbau eines Boxenlaufstalles auf dem Grundstück in der Gemarkung Ihlienworth, Flur 6, Flurstücke 86/2, gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1 b, Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 1 UVP in Verbindung mit Ziffer 7.12, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 07. Juni 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

218.

**BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205)
in der zurzeit gültigen Fassung**

Herr Horst Fastert, Dingwördener Kreuzweg 1, 21784 Geversdorf, hat mit Antrag vom 18. Mai 2006 die Genehmigung für den Neubau eines Ferkelaufzuchtstalles für 800 Tiere und eines Güllebehälters (1.988 m³) auf dem Grundstück in der Gemarkung Geversdorf, Flur 17, Flurstück 103, gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1 hh und ii, Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 7.11.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 11. Juni 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

219.

**HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Hollen, Landkreis Cuxhaven,
vom 20. März 2007**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Hollen in seiner Sitzung vom 20. März 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Die Gemeinde führt den Namen „Hollen“.
2. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Beverstedt
3. Hoheitszeichen der Gemeinde Hollen ist das Wappen. Das Wappen der Gemeinde Hollen zeigt auf blauem Schild drei aus silbernen Hügeln wachsende goldene Riedbüschel.
Eine Verwendung des Namens und des Wappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Hollen zulässig.
4. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Hollen und die Umschrift „Gemeinde Hollen - Landkreis Cuxhaven“.

§ 2

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse wird durch die vom Gemeinderat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 3

Festlegung von Wertgrenzen

Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.600,- Euro übersteigt.

Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.600,- Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Vertreterin/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die/der Bürgermeister/in wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die/den erste/n stellvertretende/n Bürgermeister/in, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

§ 5

Fraktionen und Gruppen im Gemeinderat

1. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
2. Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern
3. Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktion sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
4. Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort der/dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Die/der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Gemeinderat.

§ 6

Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die/der Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen.
Die/der Bürgermeister/in unterrichtet die/den Antragsteller/in über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die/der Bürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7

Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen einschließlich Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt, Wesermünder Str. 6, 27616 Beverstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
2. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang am Schaukasten bei der Dorfgemeinschaftsanlage, Schulstrasse 30, 27616 Hollen, bekannt gemacht. Das gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangbeginns ist auf der Vorderseite der Bekanntmachung zu vermerken. Der Tag des Aushangs und der Abnahme von der Gemeindefestplatte ist aktenkundig zu machen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. November 2006. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hollen vom 11. März 1997 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Hollen, den 20. März 2007

(L.S.)

Gemeinde Hollen
Lilkendey
Bürgermeister

220.

DRITTE SATZUNG
vom 20. März 2007 zur Änderung der Satzung
über Aufwands-, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Hollen, Landkreis Cuxhaven,
vom 19. Oktober 2000

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Hollen in seiner Sitzung am 20. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

In § 2 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Der/Die Verwaltungsvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,- Euro.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Hollen, den 20. März 2007

(L.S.)

Gemeinde Hollen
Lilkendey
Bürgermeister

221.

SATZUNG
der Gemeinde Padingbüttel über die Gewährung von
Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Padingbüttel, Landkreis Cuxhaven,
vom 31. Mai 2007

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung von 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Padingbüttel in seiner Sitzung am 31. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Padingbüttel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

(2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstausschlags. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlags.

(3) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

Dieser Anspruch wird durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung abgegolten. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags bzw. des Pauschalstundensatzes und der Fahrtkosten.

(4) Der Anspruch auf Erstattung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.

(5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Gemeinderates wird oder die Berufung in einen Ausschuss angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 37 NGO festgestellt wird oder die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet.

(6) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 38 NGO ruht.

(7) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet.

Der jeweilige amtierende Vertreter erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

(8) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen und Gruppen sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Samtgemeinde, zu denen vom Rat der Samtgemeinde Land Wursten bzw. Gemeinderat Padingbüttel oder vom Samtgemeindeausschuss bzw. Verwaltungsausschuss oder vom Samtgemeindebürgermeister bzw. Bürgermeister eingeladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstausschlags und der Pauschalstundensätze, der Fahrtkosten und der Reisekosten abgegolten.

§ 2
Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EURO.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EURO.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	320,00 EURO
b) an den Ersten stellv. Bürgermeister	35,00 EURO
c) an den Zweiten stellv. Bürgermeister	25,00 EURO
d) an den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters	75,00 EURO
e) an die Fraktionsvorsitzenden	25,00 EURO

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen auf sich, so erhält er von diesen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

(3) Nimmt der Bürgermeister neben dem Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss und der repräsentativen Vertretung nicht zugleich die übrigen Aufgaben wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf 100,00 EURO.

(4) Der Ortsheimatpfleger der Gemeinde Padingbüttel erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 155,00 EURO.

§ 3
Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EURO je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 39 Absatz 5 NGO abgegolten.

(2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 4 Verdienstausschlag und Pauschalstundensatz

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages.

(2) Ein nicht selbständiges Ratsmitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Gemeinde Padingbüttel erwachsen ist.

(3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen.

Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 7 bis 19 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.

(4) Der Ersatz für Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 40,00 EURO je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstausschlages. Ist ein Durchschnittssatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 30,00 EURO je Stunde festgesetzt.

(5) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:

- a) für den am Sitzungsort Wohnenden je 15 Minuten vor und nach der Sitzung,
- b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden je 30 Minuten vor und nach der Sitzung.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je 15 Minuten vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft am Wohnort bzw. Arbeitsort oder an der nächstgelegenen Station des öffentlichen Verkehrsmittels.

(6) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Gemeinde Padingbüttel ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstausschlages bzw. des Pauschalstundensatzes unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 gewährt werden.

(7) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 30,00 EURO.

§ 5 Fahrtkosten

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 75,00 EURO.

(2) Nimmt der Bürgermeister neben dem Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss und der repräsentativen Vertretung nicht zugleich die übrigen Aufgaben wahr, ermäßigt sich die monatliche Pauschalentschädigung auf 30,00 EURO.

(3) Die Fahrtkostenpauschale wird für Fahrten im Gebiet der Samtgemeinde Land Wursten gezahlt.

§ 6 Reisekosten

Die Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten bei Dienstreisen usw. außerhalb der Samtgemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 4 nicht gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und der in der Gemeinde Padingbüttel sonstigen Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates vom 22. November 2001 außer Kraft.

Padingbüttel, den 31. Mai 2007

Gemeinde Padingbüttel
Tepke
Bürgermeister
(L.S.)

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften